

Wessen Interessen

„Lieber reich und gesund als arm und krank“

Rheinfelder Tagung, 10. Dezember 2015

Elli von Planta

Übersicht

1. Erschöpfende Arbeitswelt

- *Ausgangslage und Konsequenzen*

2. Interessenvertretung in der Arbeitswelt

- Sozialpartnerschaft / Mitwirkung, Arbeitgeber / Arbeitnehmer

3. Gesundheitsschutz

- Verantwortung des Arbeitgebers / Berufskrankheiten

4. Wessen Interessen

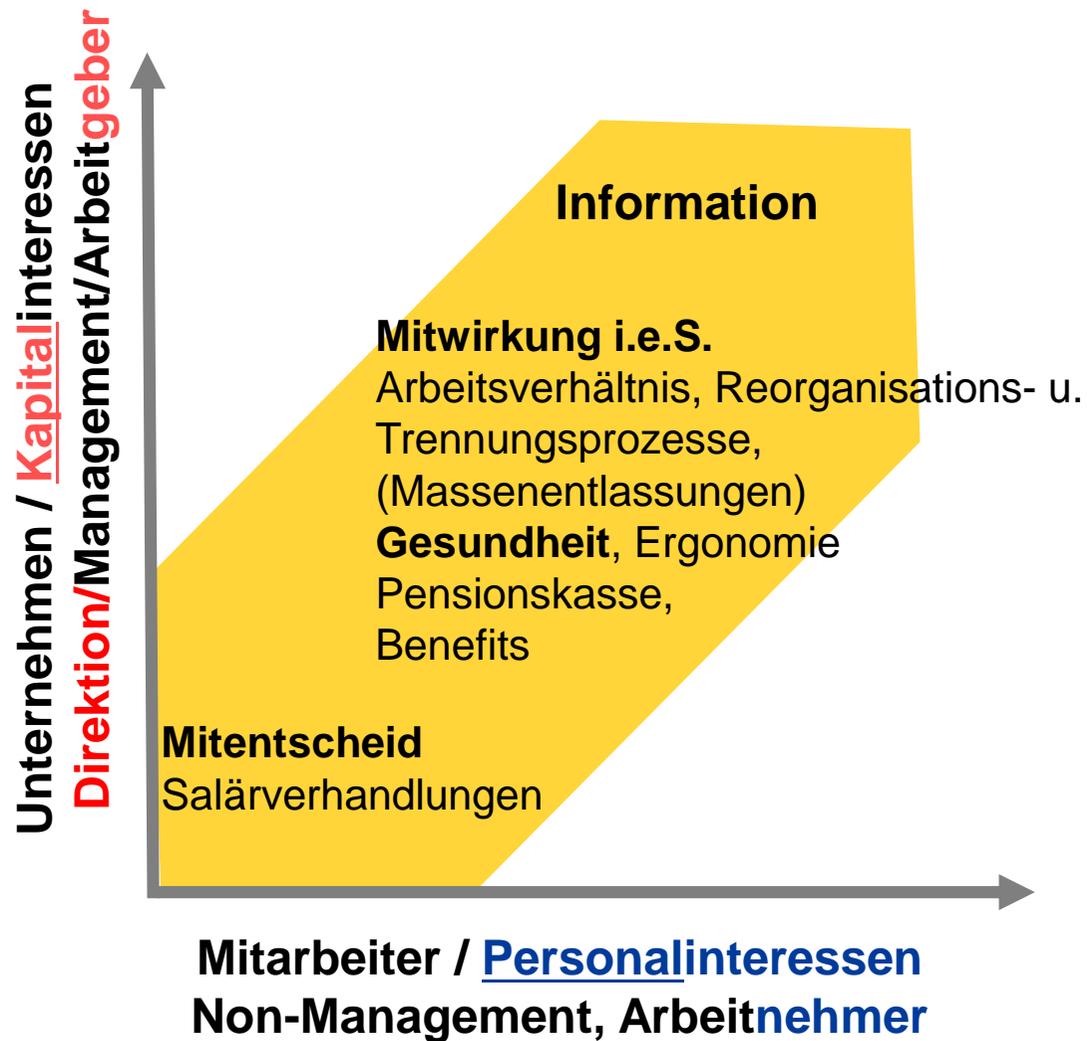
- Ethos des Dissozialen versus Ethos des Sozialen

Erschöpfende Arbeitswelt?

Globalisierung – InformationTechnology/ Beschleunigung

- Change - Management
häufige Reorganisationen /
Chefwechsel, nix ist fix
- IT kontrolliert alles über Zahlen
„Führung nach oben“,
Segmentierung
- Entlassungswellen,
Willkür bei der Trennung von
Mitarbeitenden
- mangelnde Stabilität / Orientierung
Kommunikation (Verständigung) zu
spät, zu wenig/viel, zu
unverständlich
- immer kleinere
Entscheidungsspielräume /
Kontrollverlust, Verlust von
Verantwortung
- Wertschätzung = *compensation* =
finanziell
Vertrauensverlust, Angst, Innere
Kündigung, Burn-out

Sozialpartnerschaft, Mitwirkung, Arbeitnehmer- u. geber



Gesundheitsschutz – Art. 328ff OR

- **Schutz der Gesundheit des Arbeitnehmers**
 - Leben
 - Gesundheit
 - Integrität
- **Gesundheitsschutz bezieht sich auf**
 - die Arbeitsabläufe
 - den Schutz des Arbeitnehmers vor selbst verschuldeten Unfällen
 - das Verhalten Dritter während der Arbeit oder in der Ruhezeit wie z.B. Passivrauchen
- **Massnahmen**
 - Auswahl geeigneter Arbeitsräume
 - Anschaffung geeigneter Maschinen mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen
 - Je nach Einsatz Zurverfügungstellung von Schutzkleidern, -helmen und -brillen
 - Adäquate Organisation der Arbeitsabläufe
 - Auswahl, Instruktion und Überwachung der Arbeitnehmer

Auf Arbeitnehmer in höherer leitender Stellung (Kaderpositionen), ist das Arbeitsgesetz generell nicht anwendbar. Art. 3 d ArG

Rolle des Arbeitgebers im schweizerischen Gesundheitswesen

- Gesetzliche Lohnzahlungspflicht im Krankheitsfall
- Arbeitsschutzrecht
- Keine Prämienpflicht bei der **Krankenversicherung**
- Arbeitgeberverantwortung bei **direkter Verbindung zur Arbeitswelt**

Definition

Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. (UVG Art. 9)

Präzisierung (BGE 114 V 111)

„Eine vorwiegende Verursachung durch schädigende Stoffe und Arbeiten ist nur gegeben, wenn diese mehr wiegen als alle mitbeteiligten Ursachen“, d.h.: die „vorwiegende Verursachung“ muss mehr als 50% ausmachen.“

Anerkennung

- Krankheitsbegriff gemäss Art. 3 ATSG
- UVG-Versicherung
- Anmeldung
- Kausalitätskriterien

Ökonomisches versus Soziales Interesse

Die soziale Verantwortung der **Wirtschaft** ist es, ihre Profite zu vergrössern. (Milton Friedman)

- Prinzip des Mangels
- Wettbewerb
- „Leadership“
- Erfolg
- Positives Menschenbild
- Prinzip von Treu und Glauben
- Freiwilligkeit
- Solidarität

In einer funktionierenden **Gesellschaft** ist das Gemeinwohl das Band, welches das Gemeinwesen zusammenhält.

Contact

Elli von Planta
Gemeindeholzweg 4
4103 Bottmingen
Tel. 061 361 25 28
evonplanta@gmail.com

Instütchen für Civilcourage
www.civilcourage.ch